

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE.
Im Erfurter Stadtrat
Frau Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1823/19; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Entstehung der sachlichen Beitragspflicht bei Straßenausbaumaßnahmen; öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Mit welchen Verfahren wird durch die Verwaltung das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht bei grundhaften Straßenausbaumaßnahmen ermittelt?

Der Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten ist von zentraler Bedeutung. Von diesem Zeitpunkt an ist der Beitragsanspruch der Gemeinde **kraft Gesetzes** dem Grunde und der Höhe nach vollständig **ausgebildet** und **unveränderbar**, d.h. die Gemeinde kann einerseits endgültige Beiträge erheben und die Frist für die Forderungsverjährung (Festsetzungsverjährung) beginnt zu laufen.

Der Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten ist somit entscheidend für die Höhe der Beitragsforderungen. Diese Forderungen entstehen nämlich regelmäßig auf der Grundlage der in diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatzung. Daraus folgt, dass für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Heranziehungsbescheides die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten maßgeblich ist.

Nach allen Kommunalabgabengesetzen ist das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten von der Beendigung der beitragspflichtigen Maßnahme abhängig (vgl. Thüringer Kommunalabgabengesetz § 7 Abs. 6; Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Erfurt § 2). Eine beitragsfähige Maßnahme ist erst dann beendet, wenn das **Bauprogramm**, dessen Gegenstand die vollständige Anlage (Einrichtung) ist, insgesamt erfüllt worden ist. Bestimmt das Bauprogramm, dass eine Ausbaumaßnahme erst mit dem Abschluss eines Grunderwerbs beendet sein soll, setzt das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten den Erwerb des Eigentums an den entsprechenden Flächen voraus.

Im Ergebnis lässt sich Folgendes zusammenfassen: Eine Ausbaumaßnahme ist beitragsrechtlich erst dann beendet und löst sachliche Beitragspflichten aus,

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

wenn – das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wie einer wirksamen Satzung unterstellt – die Größe der zu berücksichtigenden Grundflächen bestimmbar und der entstandene Aufwand feststellbar ist, d.h. regelmäßig mit Eingang der *letzten* Unternehmerrechnung. Hier zählt der Posteingangsstempel.

Da die Bestimmung/Festlegung des Zeitpunktes des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht der vollen gesetzlichen Überprüfung unterliegt, bleibt den Gemeinden hier kein Ermessensspielraum.

2. Welche Bedeutung haben dabei die Prüfung der Schlussrechnung des Auftragnehmers und der Einbehalt für den Zeitraum der Gewährleistung sowie die Aufwendungen für Vermessung und Änderungen im Grundbuch?

Einbehalte für den Zeitraum der Gewährleistung sowie zeitliche Aspekte im Rahmen der rechnerischen Prüfung der Schlussrechnungen wirken sich nicht auf den Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten aus. Im Falle von Aufwendungen für Vermessung und Grundbucheintragungen gilt für das Bestimmen des Zeitpunktes der sachlichen Beitragspflicht ebenfalls das Eingangsdatum der letzten Rechnung. In den Fällen, wo Grunderwerb zu tätigen ist, liegt das Eingangsdatum der letzten Schlussrechnung terminlich oft weit hinter den Posteingängen der anderen Schlussrechnungen (z.B. LT 08 - Straßenbau, LT 07 - Straßenbeleuchtung, LT 14 – Allgemeine Leistungen ...), was zu einer Verschiebung des Zeitpunktes der sachlichen Beitragspflicht führt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein